

Überblick über die wichtigsten Änderungen im SGB V und SGB XI durch das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (GEBT)

veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 23. Mai 2020

Ermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Regelung von Testungen

Testungen in Bezug auf COVID-19 sollen auf Basis einer Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beschrieben werden. Zu dieser neuen zusätzlichen Rechtsverordnung wird das BMG gesetzlich ermächtigt.

Mit dieser Maßnahme wird sichergestellt, dass auch dann Testungen von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden, wenn beispielsweise keine Symptome für COVID-19 vorhanden sind. Testungen aufgrund vorhandener Symptomatik fallen bereits unter § 27 SGB V.

Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege in anderen vollstationären Einrichtungen

Ergänzend zum bisherigen § 149 SGB XI übernehmen die Pflegekassen abweichend von § 42 Abs. 2 S. 2 bei Kurzzeitpflege im Zeitraum vom 28. März 2020 bis einschließlich 30. September 2020 in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von 2.418 Euro. Dazu sagt der neue § 149 Absatz 3 SGB XI weiter aus:

- Wenn die pflegerische Versorgung von bereits vollstationär versorgten Pflegebedürftigen in einer vollstationären Pflegeeinrichtung aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie quarantänebedingt nicht zu gewährleisten ist, kann diese für die Dauer von maximal 14 Kalendertagen auch in einer Einrichtung erbracht werden, die Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringt (anderweitige vollstationäre pflegerische Versorgung).
- Der Pflegeplatz des Pflegebedürftigen ist von der bisherigen vollstationären Pflegeeinrichtung während seiner Abwesenheit freizuhalten. Die Berechnung des Heimentgeltes und seine Zahlung an die bisherige vollstationäre Pflegeeinrichtung sowie der nach § 43 zu gewährende Leistungsbetrag bleiben unverändert.
- Die Vergütung der anderweitigen vollstationären pflegerischen Versorgung richtet sich nach dem durchschnittlichen Vergütungssatz nach § 111 Abs. 5 SGB V. Sie wird der Einrichtung von den Pflegekassen entsprechend dem Verfahren nach § 150 Abs. 2 S. 2 bis 4 erstattet.

Schutzschirm für die nach Landesrecht anerkannten Angebote zu Unterstützung im Alltag

Mit § 150 Abs. 5a wird ein Schutzschirm für die nach § 45a Abs. 3 SGB XI nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag eingeführt. Alle außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, werden aus Mitteln der Pflegeversicherung erstattet. Voraussetzung dafür ist, dass die Dienste diese Aufwendungen nachweisen oder die Mindereinnahmen glaubhaft machen können.

Die Erstattung der Mindereinnahmen wird begrenzt auf eine monatliche Summe aus der Multiplikation von 125 Euro und der Differenz, die sich beim Vergleich der Anzahl der im letzten Quartal des Jahres 2019 monatsdurchschnittlich betreuten Pflegebedürftigen und der Anzahl der in dem Monat, für den Mindereinnahmen geltend gemacht werden, betreuten Pflegebedürftigen ergibt.

Die Auszahlung kann vorläufig erfolgen. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen legt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich das Nähere für das Erstattungsverfahren fest. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 28. März 2020 in Kraft.

Flexibilisierung des Entlastungsbetrags für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können bis zum 30. September 2020 den Entlastungsbetrag auch für die Inanspruchnahme anderer Hilfen im Wege der Kostenerstattung einsetzen, wenn dies zur Überwindung von infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Versorgungsengpässen erforderlich ist.

§ 45b Abs. 2 S. 3 und Abs. 4 SGB XI finden keine Anwendung. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen legt Einzelheiten zum Einsatz des Entlastungsbetrags für andere Hilfen fest.

Verlängerung der Übertragbarkeit des Entlastungsbetrags von 125 € bis ins 3. Quartal 2020

Abweichend von § 45b Abs. 1 kann der im Jahr 2019 nicht verbrauchte Betrag für die Entlastungsleistungen bis zum 30. September 2020 übertragen werden.

Corona-bedingte, kurzzeitige Arbeitsverhinderung von 20 Arbeitstagen

Entsteht aufgrund der COVID-19-Pandemie ein pflegerischer Versorgungsengpass, wird das Pflegeunterstützungsgeld für nahe Angehörige befristet bis zum 30. September 2020 für bis zu 20 Arbeitstage gewährt.

Bereits nach § 44a Abs. 3 SGB XI in Anspruch genommene Arbeitstage mit Pflegeunterstützungsgeld werden auf die 20 Arbeitstage angerechnet. Daneben gibt es noch Anpassungen im Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz.